

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 52.

Jahrgang 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1210. 1137. Die Weihnachtsendungen betreffend.

Auch in diesem Jahre wird an das Publikum das Ersuchen gerichtet, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-drängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten u. s. w. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise unmittelbar auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung von Formularen zu Packetadressen für Packet-aufschriften nur ausnahmsweise bei Paketen geringen Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packet-aufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., S., O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** ausgeliefert werden. Das Porto beträgt für Pakete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 10. December 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. J. B.: Wiebe.

1211. 1158. Die am 2. Januar k. J. fälligen Binsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Rheinländischen Schulverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederrheinisch-Märkischen und der Münster-Hammer-Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main werden diese Kupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schulden-gattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1880.
Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Sydow, Hering, Merleker.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1212. 1148. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rectoren werden im nächsten Jahre in folgender Ordnung im Sitzungslocale des hiesigen Dicasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Mittelschullehrer:

A. Ostertermin:

Abtheilung I vom 14. bis 18. Mai;

" II " 18. " 21. "

B. Herbsttermin:

Abtheilung I vom 3. bis 5. November;

" II " 5. " 9. "

II. Für Rectoren:

A. Ostertermin: vom 23. bis 25. Mai;

B. Herbsttermin: vom 10. bis 12. November.

Den spätestens bis zum 15. März resp. 1. September k. J. uns direct einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie

der Wohn- und Kreisort des Candidaten angegeben sind;

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;

3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

1213. 1152. Die Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes werden in unserem Verwaltungsbezirk im nächsten Jahre nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Termin der Prüfung für Lehrerinnen.	Termin für Schulvorsteherinnen.	Bemerkungen.
1	Kanten	Entlassungsprüfung am Königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Externe.	3.—8. März		
2	Coblenz	Entlassungsprüfung an der evang. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Externe.	14.—17. März	18. März	Es können nur ev. auswärtige Bewerberinnen zugelassen werden.
3	Saarburg	Entlassungsprüfung am Königlichen Seminar und für Externe.	3.—8. April	9. April	
4	Cöln	Entlassungsprüfung an der mit der städtischen Töchterschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	11.—13. April		
5	Cöln	Commissionsprüfung an dem städtischen Cursus zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen und für Externe.	23.—29. April		
6	Neuwied	Entlassungsprüfung an der mit der städtischen höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	9.—10. Mai		
7	Düsseldorf	Commissionsprüfung an dem Cursus zur Ausbildung katholischer Lehrerinnen und für Externe.	30. April — 6. Mai	7. Mai	Diese Prüfung geht mit dem laufenden Jahre ein.
8	Elberfeld	Entlassungsprüfung an der mit der evangelischen höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	13.—16. August		
9	Düsseldorf	Entlassungsprüfung an der Louisen-schule und für Externe.	1.—5. August	6. August	
10	Aachen	Entlassungs- und Commissionsprüfung an St. Leonard und für Externe.	1.—7. Oktober	8. Oktober	

Schulamts-Aspirantinnen, welche bis zu einem der angeführten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

1. ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
2. ein Geburtszeugniß,
3. ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung,
4. ein amtliches Führungsattest,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Aspirantinnen für das Lehrerinnenamt beizubringenden Zeugnisse auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 26. November 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Reefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1214. 1149. Der bisherige amerikanische Handels-Agent James T. Du Bois in Aachen ist zum amerikanischen Consul ernannt und zufolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 29. v. M. in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1880. I. I. 2517.

1215. 1150. Durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 18. November d. J. (II. 11322) ist dem Verein zur Förderung der hannoverschen Landes-Pferdezucht gestattet worden, im Jahre 1881 eine Verloosung von Pferden, Equipagen, für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen u. dergl. zu veranstalten und die Loose, deren Preis 3 Mark pro Stück beträgt, im Bereich der gesamten Monarchie abzugeben. Dem Vertrieb der Loose im diesseitigen Regierungsbezirk steht demgemäß Nichts entgegen.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1880. I. S. IIa. 6674.

1216. 1151. Den Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken, sowie denjenigen, welche Domainen-Abgaben incl. Amortisationsrenten abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die pro 1. Halbjahr 1880/1 eingezahlten Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösegebühren, unter Anschluß der von uns ausgestellten Lösungsconsense für die abgelösten Amortisationsrenten, den betreffenden Steuerlisten zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1880. III. IV. 988.

1217. 1153. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 6. v. M. dem Kirchen-Collegium der lutherischen St. Martini-Gemeinde zu Radevormwald für die Jahre 1880, 1881, 1882, 1883 und 1884 unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubniß erteilt, Behufs Ausbringung der erforderlichen Kultusmittel die sogenannten Pfennigbüchsegebühren bei den communionfähigen Mitgliedern der genannten Gemeinde wöchentlich einzusammeln.

Mit Abhaltung der Sammlung sind beauftragt die Jünglinge der St. Martini-Gemeinde: 1. Karl Ambrock, 2. Richard Aldermann, 3. Fried. Dornseif, 4. Fried. Eider, 5. Martin Herpel, 6. Fried. Melifotte, 7. Karl Schöneberg, 8. Fr. Schramm, 9. Eduard Streck, 10. Eduard Wigger, 11. Richard Tacke, 12. Robert Schaub.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1880. I. S. I. 2511.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1218. 1156. Auf Grund des §. 1 Absatz 1 und 3 des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wurde von der unterzeichneten Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen:

Die Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Mainz

verboten.

Mainz, den 10. Dezember 1880.

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz.
v. Koeder.

1219. 1155. Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat das Gedicht

„Der Ausgewiesene“

mit der Aufschrift: „Der Ertrag ist für die Familien der aus Berlin und Hamburg Ausgewiesenen bestimmt,“ ohne Angabe des Verlegers, Herausgebers, Verfassers und Druckers,

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden, den 13. Dezember 1880.

Königliche Kreishauptmannschaft: v. Einjiedel.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1220. 1157. Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 2. Januar 1881 ab wird bei unserer Hauptkassa hier selbst die Ausreichung der nachstehend bezeichneten neuen Zinscoupons erfolgen, und zwar:

a. der dritten Serie 4½ prozentiger Zinscoupons zu den **convertirten** Bergisch-Märkischen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen für den Zeitraum vom 1. Januar 1881 bis dahin 1891;

b. der zweiten Serie Zinscoupons zu den Bergisch-Märkischen Prioritäts-Obligationen III. Serie La. C. (1. und 2. Emission) für den nämlichen Zeitraum;

c. der siebenten Serie Zinscoupons zu den Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Obligationen II. Serie für den Zeitraum vom 1. Januar 1881 bis dahin 1887;

d. der vierten Serie Zinscoupons zu den Aachen-Düsseldorfer Prioritäts-Obligationen III. Emission für den Zeitraum vom 1. Januar 1881 bis dahin 1891;

e. der vierten Serie Zinscoupons zu den Ruhrort-Krefeld-Kreis-Glabbacher Prioritäts-Obligationen III. Emission für den Zeitraum vom 1. Januar 1881 bis dahin 1891.

Zu dem vorgedachten Zwecke sind von den vorstehend unter a b d und e bezeichneten Obligationen die diesen beigegebenen Talons — und zwar bei den unter a erwähnten Bergisch-Märkischen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen die mit dem **Convertirungsstempel** versehenen Talons —, bezüglich der unter c bezeichneten Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Obligationen II. Serie dagegen die Stücke selbst mit einem nach der Reihenfolge geordneten, die Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Inhabers enthaltenden Nummern-Verzeichnisse — wozu die von uns hergestellten Formulare zu verwenden sind — an unsere Hauptkassa hier selbst portofrei einzusenden. Diese wird demnächst die neuen Zinscoupons — bei den Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Obligationen II. Serie unter gleichzeitiger Wiederbeifügung der Obligationen — per Post unter voller

Werth-Declaration, wenn nicht von den Berechtigten etwas anderes bestimmt ist, übersenden, resp. an die persönlich erscheinenden Präsentanten möglichst sofort auszuhändigen.

Die Nummern-Verzeichnisse sind für die verschiedenen Prioritäts-Obligationen getrennt aufzustellen. Formulare zu denselben können bei unserer Hauptkasse unentgeltlich bezogen werden.

Elberfeld, den 11. Dezember 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Sicherheits-Polizei.

1221. 1159. Die unterm 27. Oktober cr. erlassene Bekanntmachung, am Bahnhof zu Goch gefundene Goldsachen betreffend, ist erledigt.

Elbe, den 9. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Baumgard.

Personal-Chronik.

1222. 1160. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberforstmeister Freiherrn von der Reck hier selbst den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben die seitherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Biersen, den Kaufmann Mathias Johannes Lups und den Deconomen und Mühlenbesitzer Martin Rahser in Folge der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl, in gleicher Eigenschaft für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

C. Kataster-Verwaltung.

Die Kataster-Kontroleure Rönngen zu Duisburg, Firmenich zu Kleve und Wormstall zu Essen sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Zusammenstellung

1223. 1161.

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 145, 146, 147 und 148 zur Bezeichnung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
4698	Klassenlehrer an der ev. Volksschule in Duisburg. Einkommen: 1350 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 M. bis 2100 M. Nach definitiver Anstellung freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 300 bezw. 150 M.	24/12
4699	Zwei Lehrer und Lehrerinnen an der kath. St. Johannis-Schule in Essen. Einkommen: 1350 M. resp. 1050 M., steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 M. bis 1650 resp. 1200 M.; außerdem freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 180 M.	1. 1/81
4700	Lehrer an der Volksschule in Zons. Einkommen: 1200 M., freie Wohnung und Garten.	1/1. 81
4701	Kath. Klassenlehrer an der parität. Volksschule in Dalhausen, Kreis Lennep. Einkommen: 1350 M. und freie Wohnung oder Miethsentschädigung.	baldigst
4734	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Wermelskirchen, Kreis Lennep. Einkommen: 1200 M., freie Wohnung und Garten.	28/12

Anmerkung. Die Herausgabe des nächsten Amtsblattes findet am Freitag den 24. Dezember cr. statt. Der Abschluß für dieses Stück erfolgt daher am 22. Dezember.

Die Redaktion des Amtsblattes.